



Gesuch

betreffend

Anerkennung einer Betriebszweiggemeinschaft (BZG)

im Sinne von Artikel 12 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (LBV, SR 910.91)

Rechtsgrundlage: Art. 12 Betriebszweiggemeinschaft

Eine Betriebszweiggemeinschaft besteht, wenn:

- a. mehrere Betriebe Nutztiere gemeinsam halten oder einen Teil ihrer Betriebszweige gemeinsam führen;
 - b. die Zusammenarbeit und die Aufteilung der Flächen und Tiere in einem schriftlichen Vertrag geregelt sind;
 - c. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen der beteiligten Betriebe für die Betriebszweiggemeinschaft tätig sind;
 - d. die Betriebszentren der beteiligten Betriebe innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km liegen; und
 - e. jeder der beteiligten Betriebe vor dem Zusammenschluss einen Mindestarbeitsbedarf von 0.20 SAK erreicht.
-

1. Mitglieder der BZG

Nr. Name, Adresse, PLZ Wohnort, Jahrgang

1*

2

3

4

* vertritt die Gemeinschaft

2. Mindestarbeitsbedarf

Hatten die Betriebe der Mitglieder vor der Gründung der BZG einen Mindestarbeitsbedarf von 0.20 SAK?

Nr.	Ja	Nein
1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Amt für Landwirtschaft und Umwelt ALU
St. Antonstrasse 4, 6060 Samen
Tel. 041 666 63 17
landwirtschaft@ow.ch
www.ow.ch

3. Fahrdistanz

Liegen alle Betriebszentren der an der BZG beteiligten Betriebe innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km?

ja nein

3. Ausserbetriebliche Tätigkeit

Sind die Mitglieder ausserbetrieblich tätig? Wenn ja wie viel?

Nr.	ja	nein	Stunden / Jahr	Tage / Jahr
1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____	_____
2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____	_____
3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____	_____
4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____	_____

4. Zusammenarbeitsbereich

Die vorgesehene BZG betrifft folgende Betriebszweige:

Betriebszweig		Bemerkung
Tierhaltung	<input type="checkbox"/>	_____
Milchproduktion	<input type="checkbox"/>	_____
Futterbau	<input type="checkbox"/>	_____
Ackerbau	<input type="checkbox"/>	_____
Spezialkulturen	<input type="checkbox"/>	_____

Die Unterzeichnenden bestätigen, die Angaben wahrheitsgetreu gemacht zu haben.

Ort und Datum:

Die Gesuchsteller:

Das Gesuch bitte an **Amt für Landwirtschaft und Umwelt**,
St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen zustellen.

Tel: 041 666 63 17
landwirtschaft@ow.ch

Erläuterungen zu Artikel 12 LBV (SR 910.91)

Die Betriebszweiggemeinschaft (BZG) soll einen rationelleren Einsatz der Produktionsfaktoren und damit Kostensenkungen ermöglichen. Sie erlaubt, dass Betriebe im Pflanzenbau und/oder in der Tierhaltung zusammenarbeiten und einzelne oder mehrere Betriebszweige gemeinsam bewirtschaften. Dabei können Tiere gemeinsam in einem Gemeinschaftsstall oder auch in einem Stall von nur einem Bewirtschafter gehalten werden. Besteht keine anerkannte BZG, sind die Tiere jenem Betrieb anzurechnen, bei welchem sie während der Winterfütterung stehen.

Ohne entsprechende Regelung müsste bei einer Zusammenlegung von Betriebszweigen die Selbständigkeit und Unabhängigkeit eines Betriebs hinterfragt werden. Dies könnte zum Verlust der Anerkennung als Betrieb führen.

Die BZG als Teilgemeinschaft grenzt sich gegenüber der Betriebsgemeinschaft als Vollgemeinschaft dadurch ab, dass die Zusammenarbeit nur einen Teil der Betriebszweige umfasst. Liegt eine Zusammenarbeit über sämtliche Betriebszweige eines Betriebes vor, handelt es sich um einen Betrieb (Fusion) oder bei entsprechender Anerkennung um eine Betriebsgemeinschaft. Um weiterhin als selbständige Betriebe zu gelten, muss mindestens ein landwirtschaftlicher Betriebszweig, aus welchem auch ein Einkommen erzielt wird, unabhängig und auf eigene Rechnung und Gefahr geführt werden.

Nicht jede Zusammenarbeit erfordert die Anerkennung einer Gemeinschaftsform. So bedarf beispielsweise eine gemeinsame Kartoffelernte oder gemeinsames Heuen keiner Anerkennung.

Betriebszweiggemeinschaften, die zur Umgehung des Mindestarbeitsaufkommens nach Art. 5 DZV oder des Mindesttierbesatzes nach Art. 50–52 DZV gegründet werden, werden nicht anerkannt.

Für die Anwendung der Höchstbestandesverordnung gilt die gleiche Regelung wie für Betriebsgemeinschaften. Die Höchstbestandeslimiten gelten einzeln für jeden beteiligten Betrieb.

Die übliche Form der Betriebszweiggemeinschaft ist die einfache Gesellschaft. Andere Formen (GmbH, AG usw.) sind zugelassen, sofern die Transparenz bezüglich Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnissen gewährleistet ist.

Mitglieder, die ihren Betrieb aufgeben, müssen aus der Gesellschaft austreten.

Zu Bst. b: Im Vertrag ist insbesondere die Aufteilung der Kulturen bzw. Flächen und/oder der Tiere schriftlich festzuhalten. Dabei kann ein fixer Umfang oder ein Verteilschlüssel festgelegt werden. Sämtliche Flächen und Tiere müssen vollständig erfasst werden, dürfen aber nur einmal gezählt werden. Der Vertrag soll zudem Angaben zum Tiereigentum und zur Zusammenarbeit enthalten.

Zu Bst. c: Grundsätzlich hat jedes Mitglied Arbeit im Umfang seines Anteils an Flächen und Tieren zu leisten. Wird ein Betriebszweig gemeinsam bewirtschaftet und auf gemeinsame Rechnung geführt, ist eine eigene Buchführung erforderlich. In anderen Fällen ist mindestens eine regelmässige, schriftliche Abrechnung der gegenseitig erbrachten Leistungen notwendig.